

**Artenschutzfachgutachten Stufe I
zur Aufstellung des Bebauungsplans 339
„Seeuferstr. Wohnmobilplatz“
der Stadt Lippstadt**



Auftraggeber

Bernhard Schäfermeier
Campingparadies Lippstädter Seenplatte
Seeuferstraße 14
59558 Lippstadt

Stand April 2021

Ausfertigung: __

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. K.-J. Conze
B. Sc. Lök. L. Sollentsch

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR
Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 89 242
buero@loekplan.de
www.loekplan.de



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorbemerkungen	3
2	Lage des Eingriffsbereiches	6
3	Gesetzliche Grundlagen.....	7
4	Vorprüfung des Artenspektrums.....	9
4.1	Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“	9
4.2	Biotop- und Fundortkataster (LINFOS-Daten, LAND NRW 2021)	13
4.3	Anfrage beim Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)	18
4.4	Anfrage an die Biologische Station Soest	18
4.5	Ergebnisse der eigenen Geländebesichtigung	18
5	Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkungen.....	22
5.1	Vorbelastung.....	23
6	Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie Hinweise zum allgemeinen und besonderen Artenschutz	24
7	Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG.....	26
8	Notwendige Maßnahmen	27
9	Fazit.....	28
10	Quellenverzeichnis.....	29
10.1	Literatur / Gutachten	29
10.2	Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie Pläne	29
10.3	Internet.....	29
10.4	Kartengrundlagen & WMS-Dienste	29
10.5	Sonstiges.....	29
11	Anhang.....	30

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rot) sowie des 300-m-Pufferbereichs (blau).....	4
Abb. 2: Vorentwurf des Architekten Scheidler für den geplanten Wohnmobilstellplatz	4
Abb. 3: Biotoptypenkarte im Bestand	5
Abb. 4: Biotoptypenkarte im Planzustand	5
Abb. 5: Lage des Geltungsbereiches (rot) vor dem Hintergrund der Flurstücksgrenzen (gelb). 6	
Abb. 6: Lage des Eingriffsbereiches (rot) auf den MTBQ 4216-3 „Mastholte“ und 4316-1 „Lippstadt“ mit 300 m-Puffer (blau).....	9
Abb. 7: Lage Biotopkatasterflächen und der Alleenkatasterflächen lt. Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Land NRW 2021) im UG sowie im 300m-Umring.	16
Abb. 8 Lage von Biotopverbundflächen lt. Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Land NRW 2021) und Lage des Trinkwasserschutzgebietes (alles nördlich der gelben Linie) lt. ELWAS im Eingriffsbereich sowie im 300m-Umring.	16
Abb. 9: Übersicht der Ausdehnung der Biotopverbundflächen lt. Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Land NRW 2021), in der der Eingriffsbereich liegt.....	17
Abb. 10: Lage von Landschaftsschutzgebieten laut Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Land NRW 2021) im Eingriffsbereich sowie im 300m-Umring.	17
Abb. 11: Fundpunkte aus dem Fundortkataster des LANUV, die am 04.03.2021 zur Verfügung gestellt wurden (Quelle: Land NRW, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 - www.govdata.de/dl-de/by-2-0 , LINFOS Landschaftsinformationssammlung – Planungsrelevante Arten)	18
Abb. 12: Blick über die Ackerparzelle in Richtung Seeuferstraße und auf das dahinter liegende Betonfertigteilwerk. Rechts im Bild das Eichen-Feldgehölz und links das Eichen-Birken-Feldgehölz.	19
Abb. 13: Blick von Süden aus in das Eichen-Feldgehölz und auf die dahinterliegende Hofanlage.	20
Abb. 14: Blick auf die an das Eichen-Feldgehölz angrenzenden Spiergelsträucher.	20
Abb. 15: Blick von Norden aus in das Eichen-Birken-Feldgehölz.....	21
Abb. 16: Blick auf die Hainbuchenhecke im Westen & überwachsenen Fahrradweg rechts daneben.	21
Abb. 17: Blick von der Seeuferstraße auf die Zitterpappelreihe im geringen Baumholzalter (ca. 15-20 cm).	22

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für die MTB-Quadranten 4216-3 „Mastholte“ und 4316-1 „Lippstadt“ (LANUV 2021). Erhaltungszustand – Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht. Letzte Datenabfrage: Februar 2021.	10
Tab. 2: Liste der Schutzobjekte (lt. LINFOS und ELWAS) innerhalb des 300m-Puffers.	13
Tab. 3: Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich.	24

1 Anlass und Vorbemerkungen

An der Seeuferstr. 16 in 59558 Lippstadt-Niederdedinghausen befindet sich der Campingplatz „Campingparadies Lippstädter Seenplatte“, in direkter Nachbarschaft zum Alberssee gelegen. Der Campingplatz ist mit 89 Plätzen zum Campen und 18 Stellplätzen für Wohnmobile ausgestattet und wurde im Jahr 2008 auf ca. 2,5 ha Fläche nördlich der Hofanlage des Eigentümers und Landwirtes Herr Schäfermeier (Seeuferstr. 16, 59558 Lippstadt) errichtet. Vorangegangen war die starke Zunahme der Freizeitnutzung des Alberssees. Daraus resultierte der Bedarf, in unmittelbarer Nähe des Sees einen Campingplatz für Wohnwagen und Reisemobile anzubieten, zumal schon häufiger im Umfeld des Sees Wohnwagen und Reisemobile in nicht dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt wurden. Auf den Flächen von Herrn Schäfermeier war es möglich, diese Nutzung nah an den Badensee zu legen und die Infrastruktureinrichtungen anzubinden. Zugleich ließ sich die Freizeitnutzung gut in die gekammerte Landschaft einfügen und von den weiteren Baggerseen trennen, denen eine natürliche Entwicklung sowie eine an der Natur orientierte Erholung vorbehalten ist (vgl. Stadt Lippstadt 2021), wie im Landschaftsplan für den Entwicklungsraum 1.03 - Lippeniederung Mettinghausen/Rebbecke festgelegt (Kreis Soest 2003)

In den letzten Jahren ist die Zulassung von Wohnmobilen stark gestiegen. Immer mehr Touristen möchten Natur, Landschaft sowie die Stadt Lippstadt kennenlernen. Für einen Kurzurlaub an der Lippstädter Seenplatte fehlt es den Wohnmobilisten immer häufiger an Stellplätzen, da die Kapazitäten des Campingplatzes schnell ausgeschöpft sind. Um diesem wachsenden Bedarf zu begegnen plant Herr Schäfermeier die Erweiterung seines Campingplatzes um einen Wohnmobilstellplatz auf einer in seinem Eigentum befindlichen, ca. 1 ha großen Ackerfläche südlich seiner Hofanlage (vgl. Abb. 1).

Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen nach der Novellierung des BNatSchG (zuletzt geändert im Februar 2021) und der entsprechenden Anpassung des Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG NRW (aktueller Stand 10.04.2019) sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV Artenschutz, Stand 06.06.2016) sind für dieses Vorhaben auch die artenschutzrechtlichen Aspekte zu beachten.

Herr Schäfermeier beauftragte das Planungsbüro LökPlan im Februar 2021 daher mit der Durchführung eines artenschutzrechtlichen Fachgutachten zur Artenschutzprüfung Stufe I. Dieses Gutachten soll feststellen, ob in dem Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung besonders und streng geschützte Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände bzw. Zugriffsverbote nach § 19 und/ oder § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

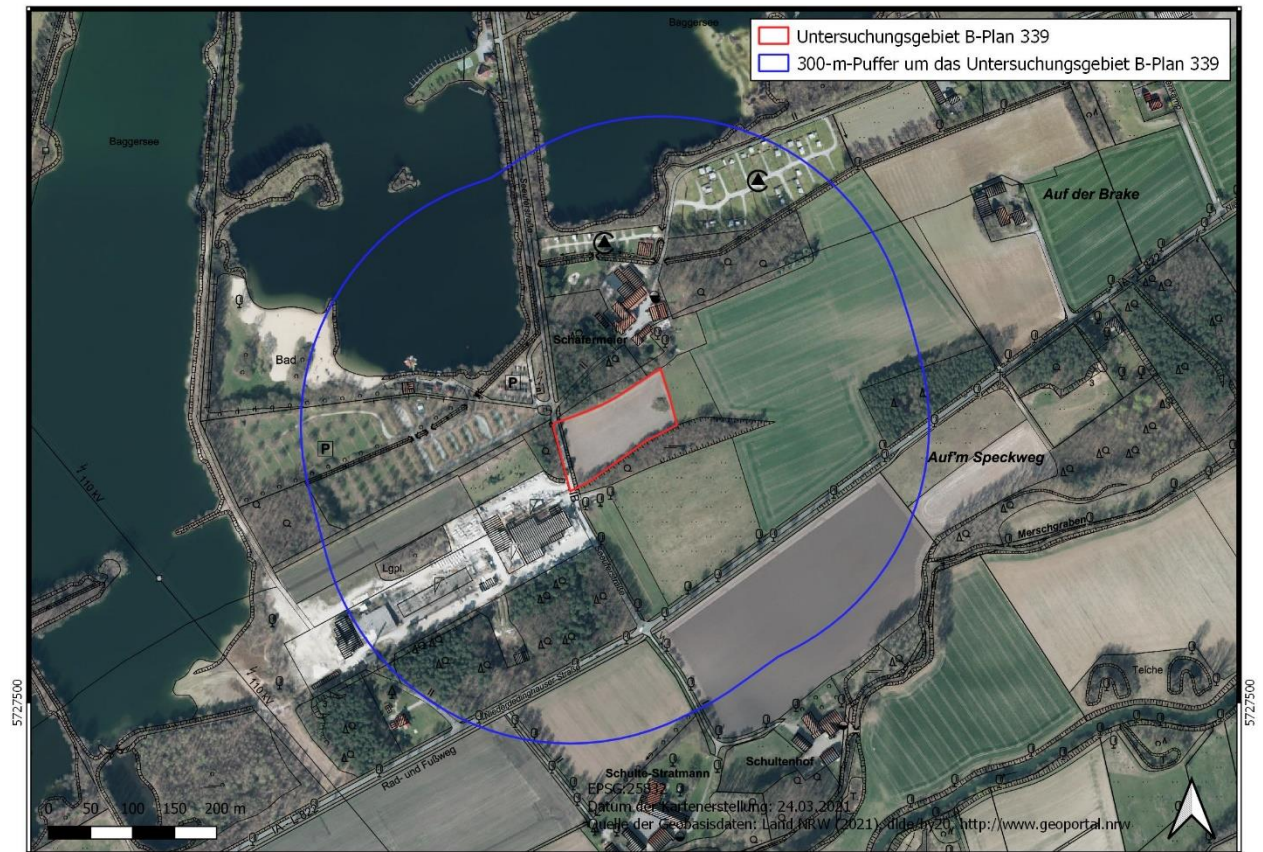


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rot) sowie des 300-m-Pufferbereichs (blau).

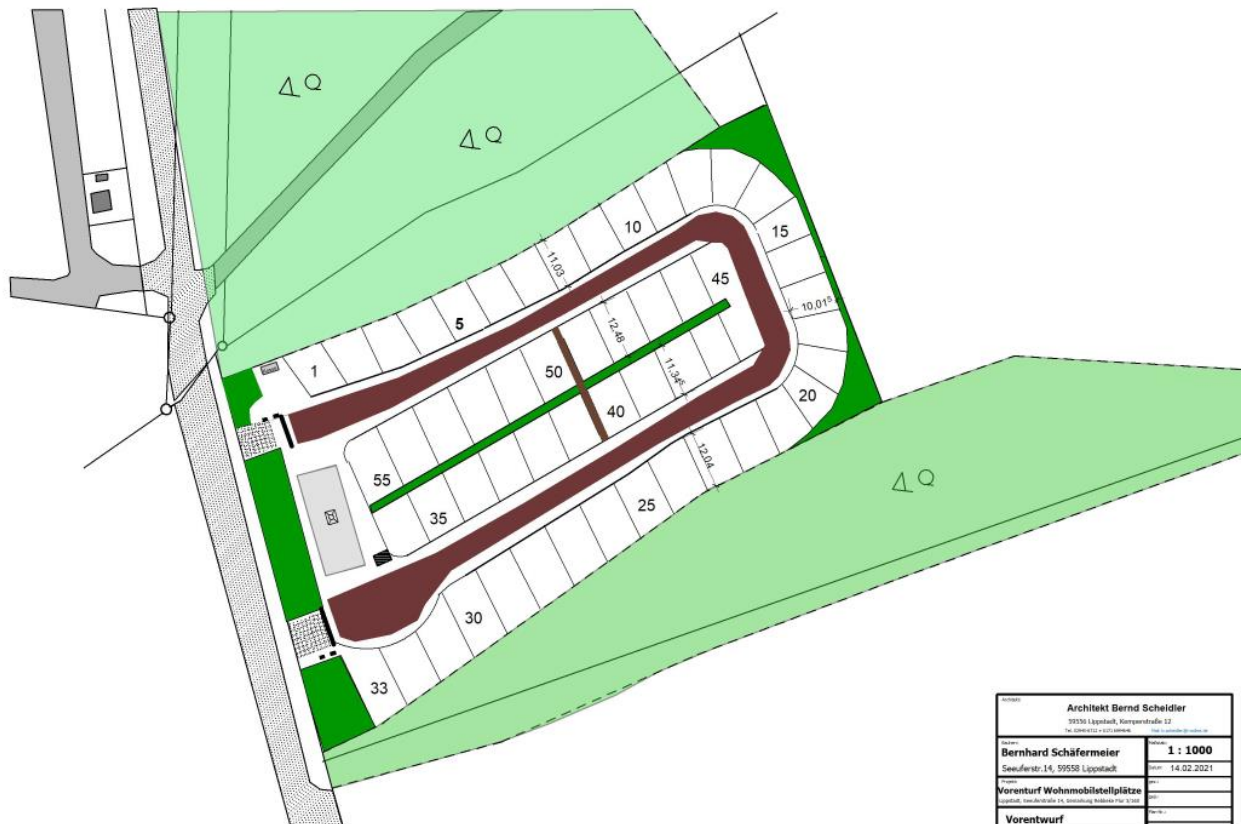


Abb. 2: Vorentwurf des Architekten Scheidler für den geplanten Wohnmobilstellplatz

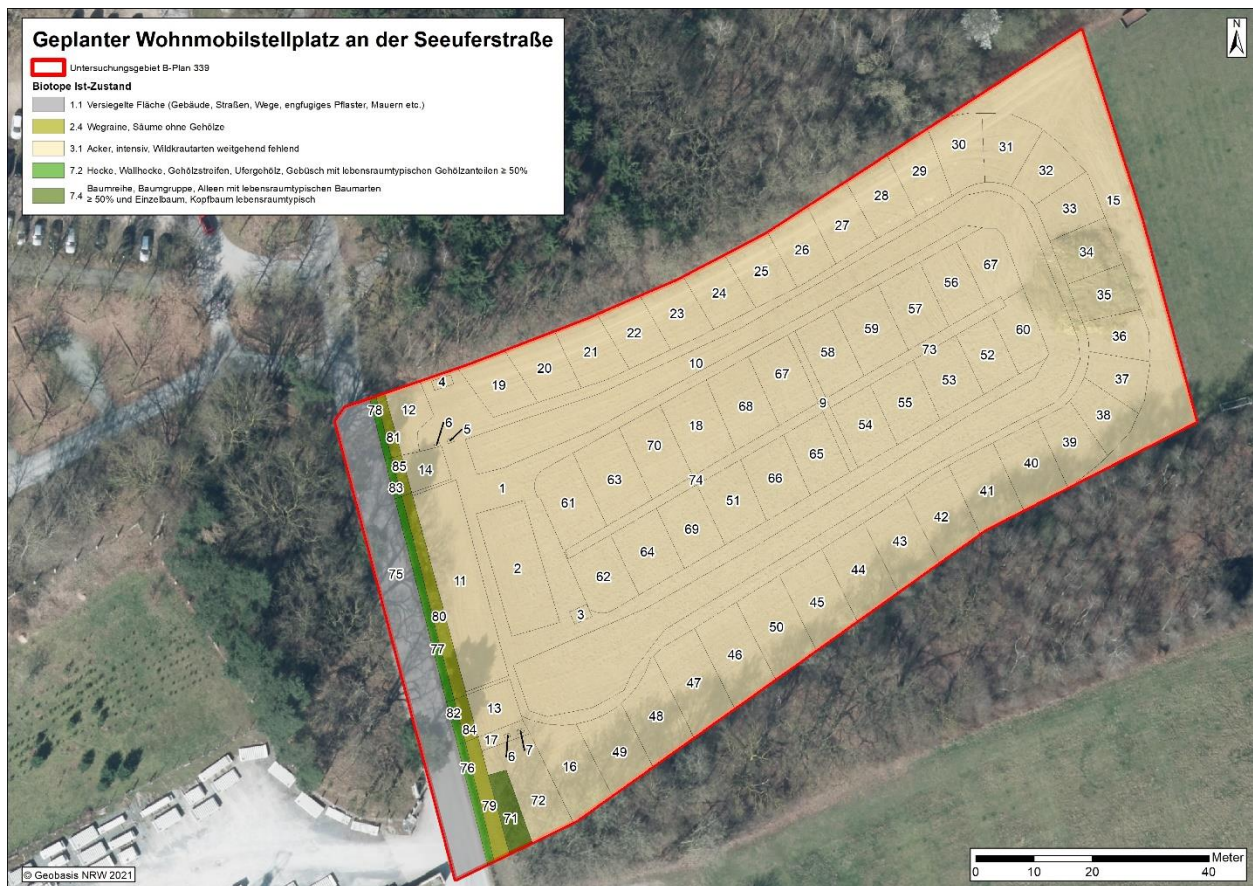


Abb. 3: Biotypenkarte im Bestand

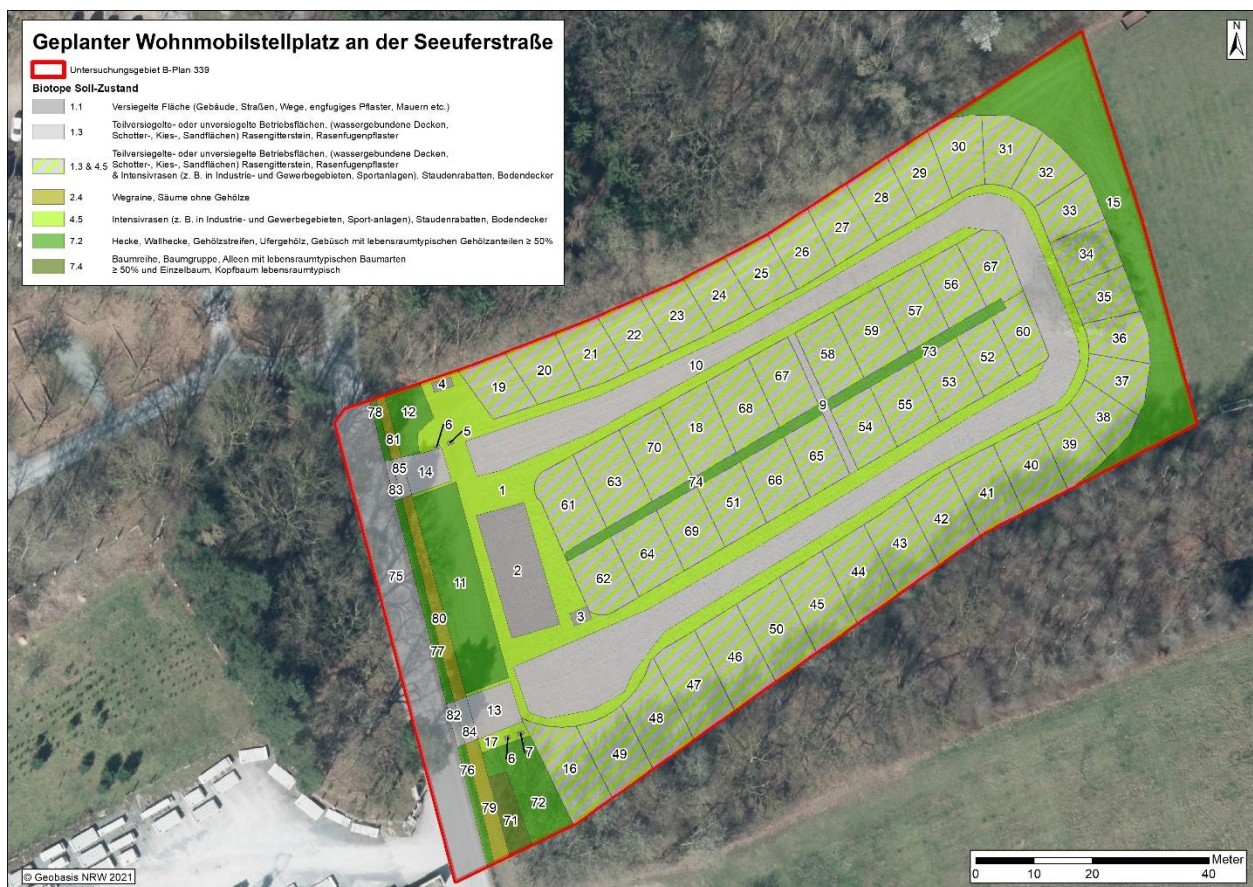


Abb. 4: Biotypenkarte im Planzustand

2 Lage des Eingriffsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 339 der Stadt Lippstadt (ca. 1,026 ha) befindet sich südlich der an der Seeuferstr. 16 in 59558 Lippstadt-Niederdedinghausen gelegenen Hofanlage Schäfermeier. Er setzt sich aus einer Ackerparzelle, die ein Teil des Flurstücks 218, Flur 1, Gemarkung Rebbecke, Gemeinde Lippstadt ist und dem westlich anschließenden Teil des Flurstücks 202/137, Flur 1, Gemarkung Rebbecke, Gemeinde Lippstadt, durch das ein zugewachsener Radweg, eine Hainbuchenhecke und die Seeuferstraße verlaufen, zusammen (vgl. Abb. 5). Die Ackerparzelle befindet sich im Eigentum von Herrn Schäfermeier und das westlich angrenzende Flurstück im Eigentum der Stadt Lippstadt.

Zwischen dem Geltungsbereich und der Hofanlage, der ein kleiner Obst- und Gemüsehandel, Schäfermeiers Kaffeescheune sowie ein Sanitärhaus für die Campinggäste angehören, stockt ein Eichen-Feldgehölz. Das Plangebiet wird im Westen von einem weiteren Flurstück der Seeuferstraße begrenzt. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich ein Betonfertigteilwerk. Im Süden schließt sich ein Eichen-Birken-Feldgehölz und im Osten eine derzeit als Fußballrasenplatz genutzte Fläche an. Hinter dem Eichen-Birken-Feldgehölz liegen weitere landwirtschaftliche Flächen sowie Parkmöglichkeiten für Besucher des Alberssees.

Neben dem eigentlichen Geltungsbereich wurde bei der Datenrecherche auch ein Puffer von 300 m um den Geltungsbereich berücksichtigt (vgl. Abb. 1).

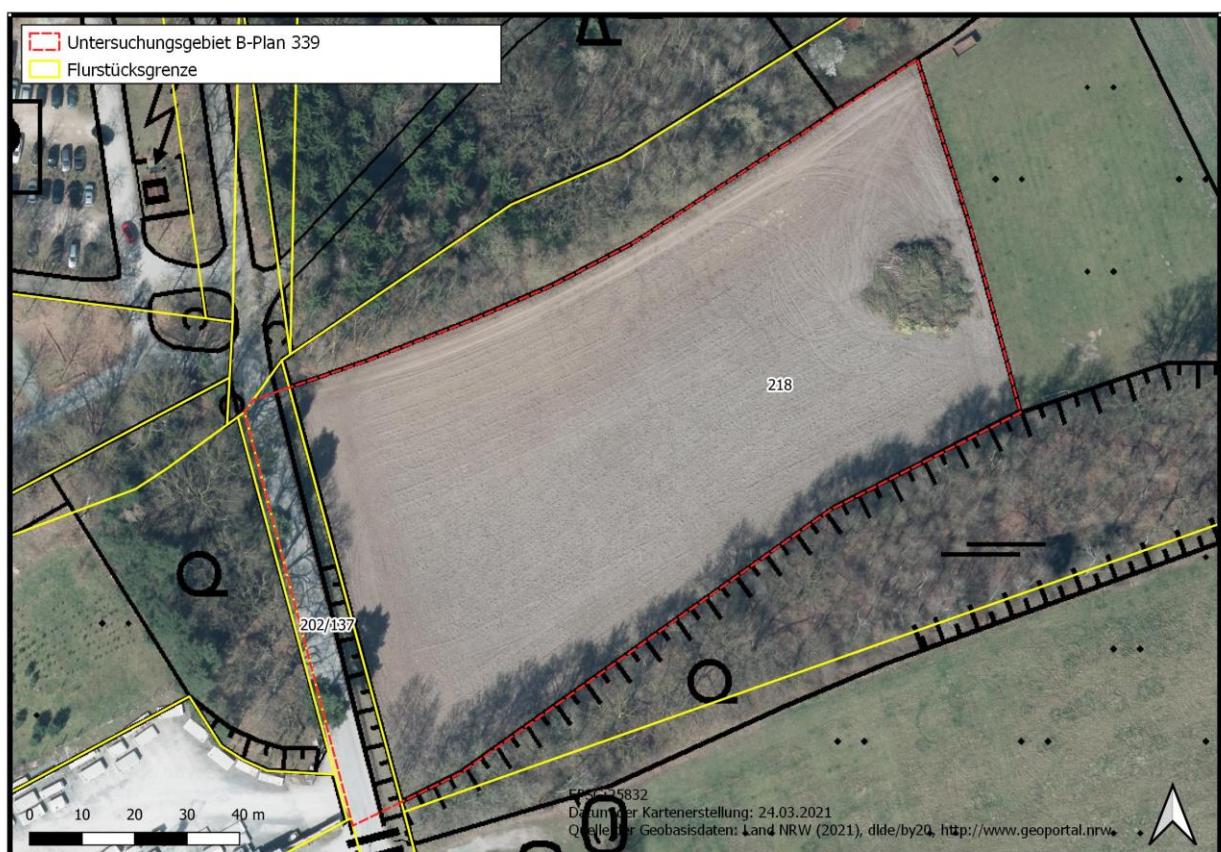


Abb. 5: Lage des Geltungsbereiches (rot) vor dem Hintergrund der Flurstücksgrenzen (gelb).

3 Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 (letzte Änderung am 25.02.2021) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gültig sind diese Regelungen u.a. für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in NRW naturschutzfachlich begründeten Auswahl der sog. "planungsrelevanten Arten nach LANUV" aus den „Europäischen Vogelarten“ gem. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Die

191 in NRW vorkommenden planungsrelevanten Arten (Stand 14.06.2018, aktuell noch gültig) setzen sich aus 135 Vogelarten, aus 25 Säugetieren, 13 Amphibien und Reptilien, 12 Wirbellosen und 6 Farn- und Blütenpflanzen zusammen.

Für diese Arten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden.

Gem. § 19 BNatSchG gilt, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotop zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen (gemäß den Anhängen bzw. Artikel der o.g. Richtlinien) nicht ersetzbar sind, oder sich der günstige Erhaltungszustand verschlechtert.

Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die die Bedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllen.

4 Vorprüfung des Artenspektrums

4.1 Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“

Zur ersten Beurteilung der planungsrelevanten Arten wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten-schutz/de/start>) des LANUV (2021) ausgewertet. Dort werden Informationen zu den bislang bekannten Vorkommen geliefert. Für jeden Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) in Nordrhein-Westfalen wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB-Q nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben, wobei die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat.

Die Abfrage erfolgte für den Quadranten 3 des MTB 4216 „Mastholte“ und den Quadranten 1 des MTB 4316 „Lippstadt“. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Untersuchungsgebiet mit einer Grundfläche von ca. 1,026 m² nur einen sehr geringen Ausschnitt der jeweils ca. 25 qkm (2.500 ha) großen MTB-Q bildet (vgl. Abb. 6).

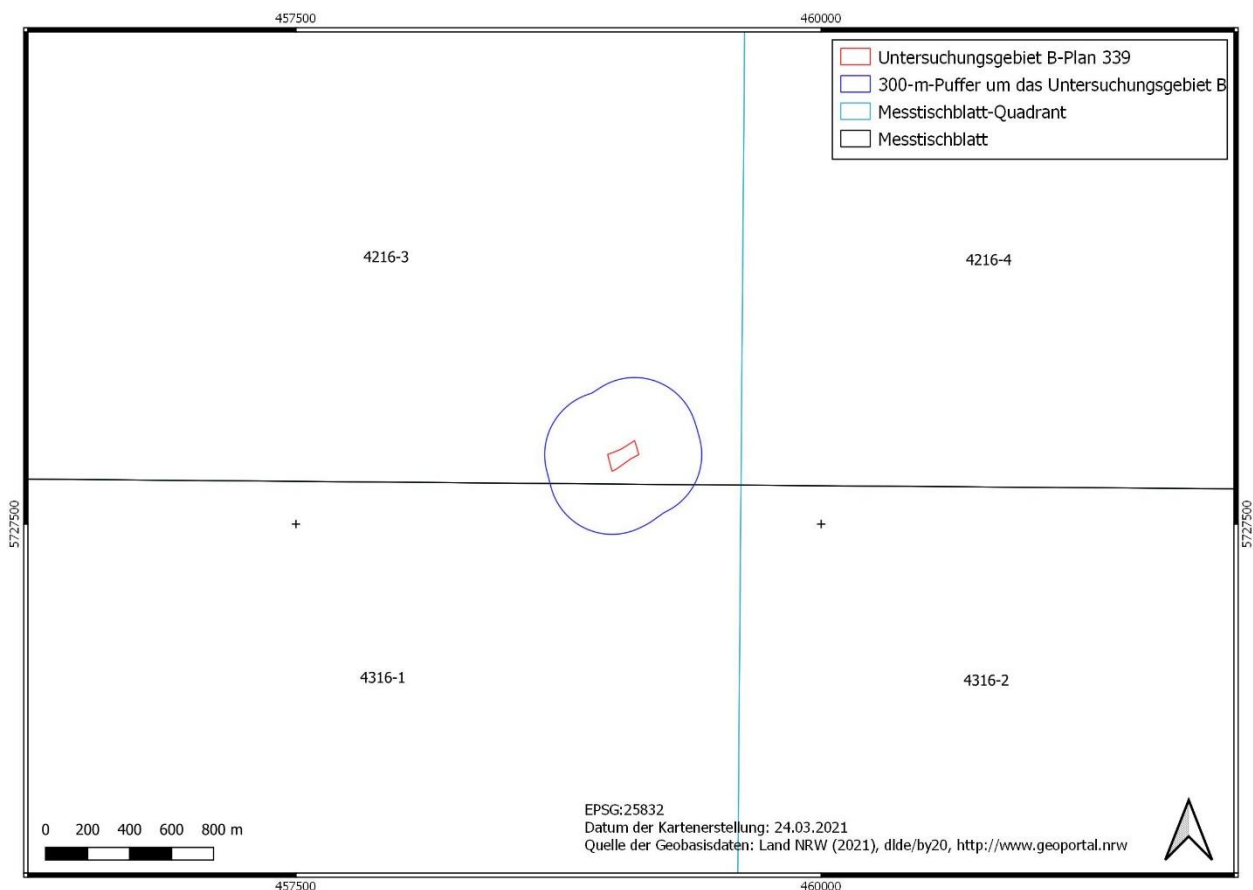


Abb. 6: Lage des Eingriffsbereiches (rot) auf den MTBQ 4216-3 „Mastholte“ und 4316-1 „Lippstadt“ mit 300 m-Puffer (blau).

In der Tab. 1 sind die nach dem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu erwartenden bzw. potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten aufgeführt. Es handelt sich dabei insgesamt um Vorkommen von 64 Tierarten: 9 Säugetier- bzw. Fledermausarten, 54 Vogelarten und 1 Libellenart. Des Weiteren ist das Vorkommen von 1 Blütenpflanzenart festgehalten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für die MTB-Quadranten 4216-3 „Mastholte“ und 4316-1 „Lippstadt“ (LANUV 2021).
Erhaltungszustand – Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht. Letzte Datenabfrage: Februar 2021.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	MTB-Q	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			4216-3	4316-1
Säugetiere					
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+	X	X
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-		X
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		X
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		X
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		X
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		X
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X	X
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		X
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	X	X
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	X
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	X	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	X
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		X
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	X	X
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	X
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S		X
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		X
Anas querquedula	Knäkente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U		X
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	X
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	X	X
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	X

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	MTB-Q	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			4216-3	4316-1
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X	X
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	X
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	X
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S		X
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	X
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		X
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	X	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	X
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		X
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	X
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	X
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	X
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		X
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	X
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	X	X
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	X	X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		X
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U		X
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		X

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	MTB-Q	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			4216-3	4316-1
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	X	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	X
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X	X
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U		X
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U		X
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U		X
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		X
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S		X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	X	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		X
Libellen					
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+		X
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten					
<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sellerie	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	X	X

4.2 Biotop- und Fundortkataster (LINFOS-Daten, LAND NRW 2021)

Das Untersuchungsgebiet liegt südlich des Alberssees außerhalb geschlossener Ortschaften. Die Tab. 2 führt alle innerhalb des 300 m-Puffers befindlichen Schutzobjekte laut LINFOS (Landschaftsinformationssystem) NRW auf. Die entsprechende kartografische Übersicht bieten Abb. 7, Abb. 8 und Abb. 10.

Tab. 2: Liste der Schutzobjekte (lt. LINFOS und ELWAS) innerhalb des 300m-Puffers.

(<https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>,
<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>)

Objektkennung	Objektbezeichnung	Entfernung zum UG
Gebiete für den Schutz der Natur		
GSN-0342		Beginnt ca. 210 m südlich des Untersuchungsgebietes
Bereiche für den Schutz der Natur		
BSN-0498		Beginnt ca. 220 m südlich des Untersuchungsgebietes
Landschaftsschutzgebiet		
LSG-4216-0005	LSG-Mettinghausen, Rebbecke	Das Untersuchungsgebiet liegt abgesehen von einem Teil des westlichen Flurstücks 202/137 vollständig in diesem LSG
LSG-4216-0006	LSG-Lippeaue	Beginnt ca. 190 m südlich des Untersuchungsgebietes
Schutzw. Biotope lt. Alleenkataster		
AL-SO-0107	Apfelallee Zufahrt Schultenhof	Beginnt ca. 210 m südlich des Untersuchungsgebietes
Schutzw. Biotope lt. Biotopkataster		

Objektkennung	Objektbezeichnung	Entfernung zum UG
BK-4216-033	Baggerseen und Gruenland-Acker-Komplex bei Niederdedinghausen Diagnostisch relevante Tierarten: - Esox lucius (Hecht) - Cygnus olor (Höckerschwan) (Bem.: bv) - Sander lucioperca (Zander) - Prunella modularis (Heckenbraunelle) (Bem.: bv) - Certhia brachydactyla (Gartenbaumläufer) (Bem.: bv) - Anodonta anatina (Flache Teichmuschel) (Bem.: Teichmuschel) - Aythya fuligula (Reiherente) - Motacilla alba (Bachstelze) (Bem.: bv) - Anas platyrhynchos (Stockente) (Bem.: bv) - Sitta europaea (Kleiber) (Bem.: bv) - Rutilus rutilus (Rotaugen) - Gallinula chloropus (Teichhuhn) (Bem.: bv) - Phylloscopus trochilus (Fitis) (Bem.: bv) - Falco tinnunculus (Turmfalke) (Bem.: bv) - Fringilla coelebs (Buchfink) (Bem.: bv) - Carduelis chloris (Grünfink) (Bem.: bv) - Dendrocopos major (Buntspecht) (Bem.: bv) - Emberiza schoeniclus (Rohrhammer) (Bem.: bv) - Buteo buteo (Mäusebussard) - Circus aeruginosus (Rohrweihe) (Bem.: bv) - Accipiter nisus (Sperber) - Phasianus colchicus (Jagdfasan) (Bem.: bv) - Columba palumbus (Ringeltaube) (Bem.: bv) - Onchorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) - Tinca tinca (Schleie) - Podiceps cristatus (Haubentaucher) (Bem.: bv) - Bufo bufo (Erdkröte) - Parus caeruleus (Blaumeise) (Bem.: bv) - Garrulus glandarius (Eichelhäher) (Bem.: bv) - Cyprinus carpio (Karpfen) - Pica pica (Elster) (Bem.: bv) - Corvus corone corone (Rabenkrähe) (Bem.: bv) - Fulica atra (Blässhuhn) (Bem.: bv) - Ardea cinerea (Graureiher) - Vanellus vanellus (Kiebitz) - Rana temporaria (Grasfrosch) - Scardinius erythrophthalmus (Rotfeder) - Turdus merula (Amsel) (Bem.: bv) - Passer montanus (Feldsperling) (Bem.: bv) - Emberiza citrinella (Goldammer) (Bem.: bv) - Carduelis cannabina (Bluthänfling) (Bem.: bv) - Troglodytes troglodytes (Zaunkönig) (Bem.: bv) - Turdus viscivorus (Misteldrossel) (Bem.: bv) - Sturnus vulgaris (Star) (Bem.: bv) - Erithacus rubecula (Rotkehlchen) (Bem.: bv) - Phylloscopus collybita (Zilpzalp) (Bem.: bv)	Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig in diesem BK.

Objektkennung	Objektbezeichnung	Entfernung zum UG
BK-4216-032	Landschaft oestlich Lipperode Diagnostisch relevante Tierarten: - Anthus trivialis (Baumpieper) (Bem.: bv) - Alauda arvensis (Feldlerche) (Bem.: bv) - Parus caeruleus (Blaumeise) (Bem.: bv) - Parus major (Kohlmeise) (Bem.: bv) - Corvus frugilegus (Saatkrähe) - Phylloscopus trochilus (Fitis) (Bem.: bv) - Chorthippus parallelus (Gemeiner Grashüpfer) - Columba palumbus (Ringeltaube) (Bem.: bv) - Emberiza citrinella (Goldammer) (Bem.: bv)	Beginnt ca. 10 m nordwestlich des Untersuchungsgebietes
Fundpunkte Pflanzen		
FP-4316-0008-2016	Carex pseudobrizoides	Ca. 230 m südlich des Untersuchungsgebietes
Biotopverbundfläche		
VB-A-4216-001	Margaretensee und Zachariassees mit angrenzenden Gruenlaendern (herausragende Bedeutung)	Das Untersuchungsgebiet liegt nahezu vollständig in dieser Biotopverbundfläche (abgesehen von ca. 10 qm im Nordwesten)
schutzwürdige Böden		
(p)N8	Tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte	Beginnt ca. 250 m östlich des Untersuchungsgebietes
Trinkwasserschutzbereich - festgesetzt		
1353	Lippstadt-Lipperbruch- Trinkwasserschutzbereich Zone III	Das Untersuchungsgebiet liegt abgesehen von einem ca. 10 m breiten Streifen im Westen zur Straße hin vollständig in diesem Trinkwasserschutzbereich

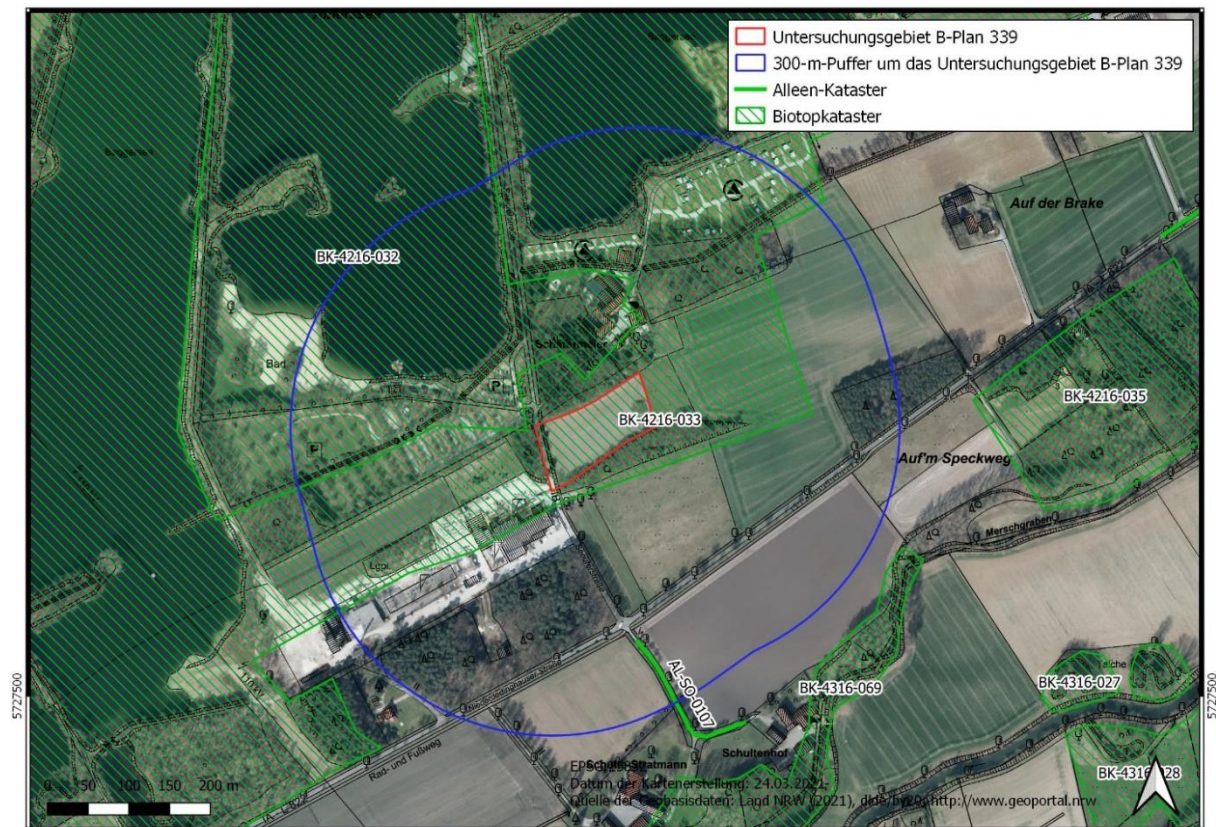


Abb. 7: Lage Biotopkatasterflächen und der Alleenkatasterflächen lt. Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Land NRW 2021) im UG sowie im 300m-Umring.

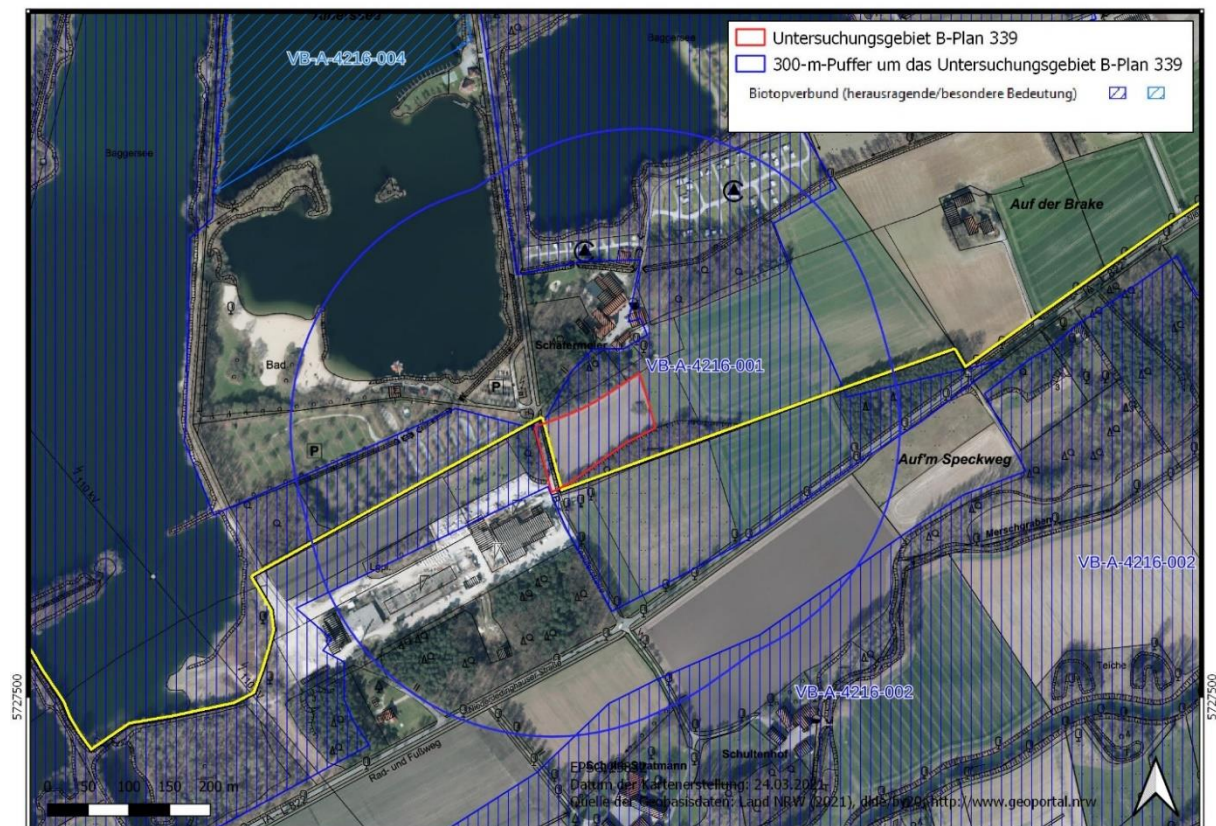


Abb. 8 Lage von Biotopverbundflächen lt. Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Land NRW 2021) und Lage des Trinkwasserschutzgebietes (alles nördlich der gelben Linie) lt. ELWAS im Eingriffsbereich sowie im 300m-Umring.

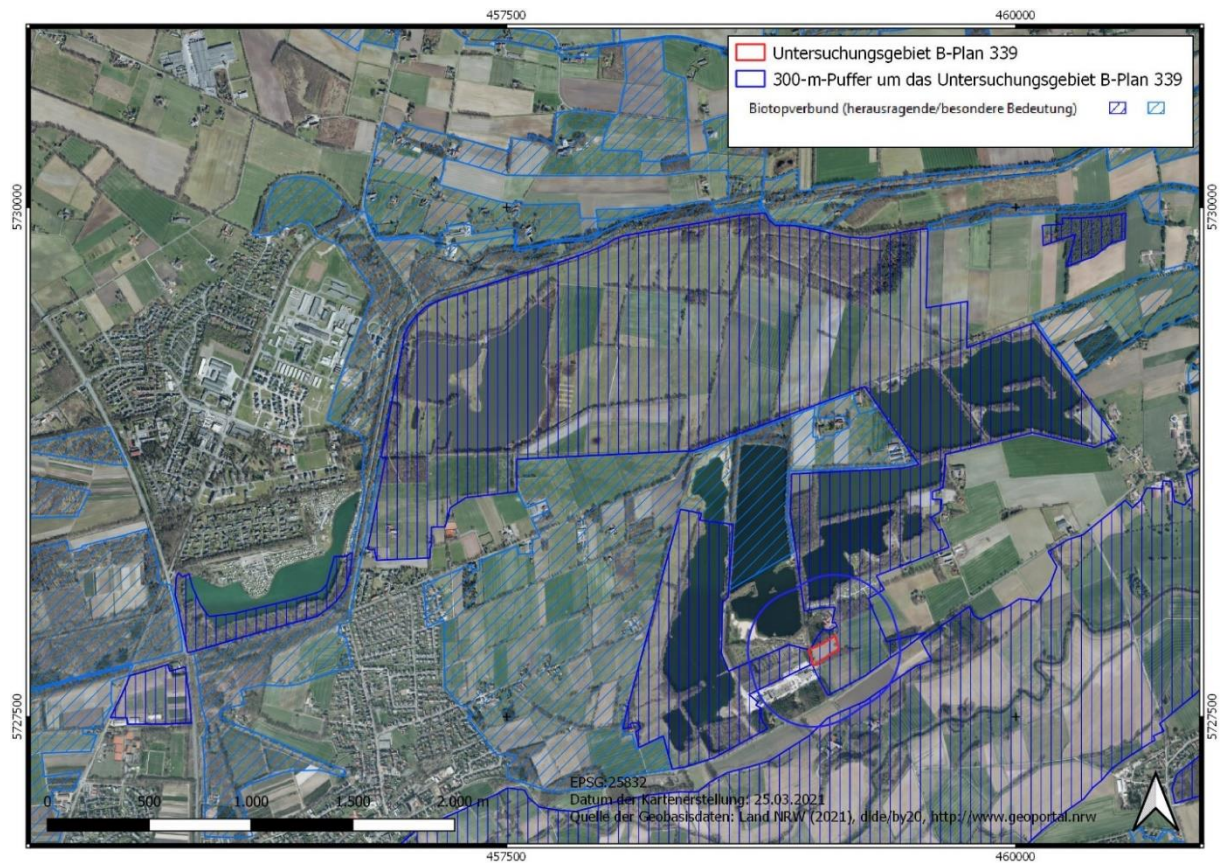


Abb. 9: Übersicht der Ausdehnung der Biotopverbundflächen lt. Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Land NRW 2021), in der der Eingriffsbereich liegt

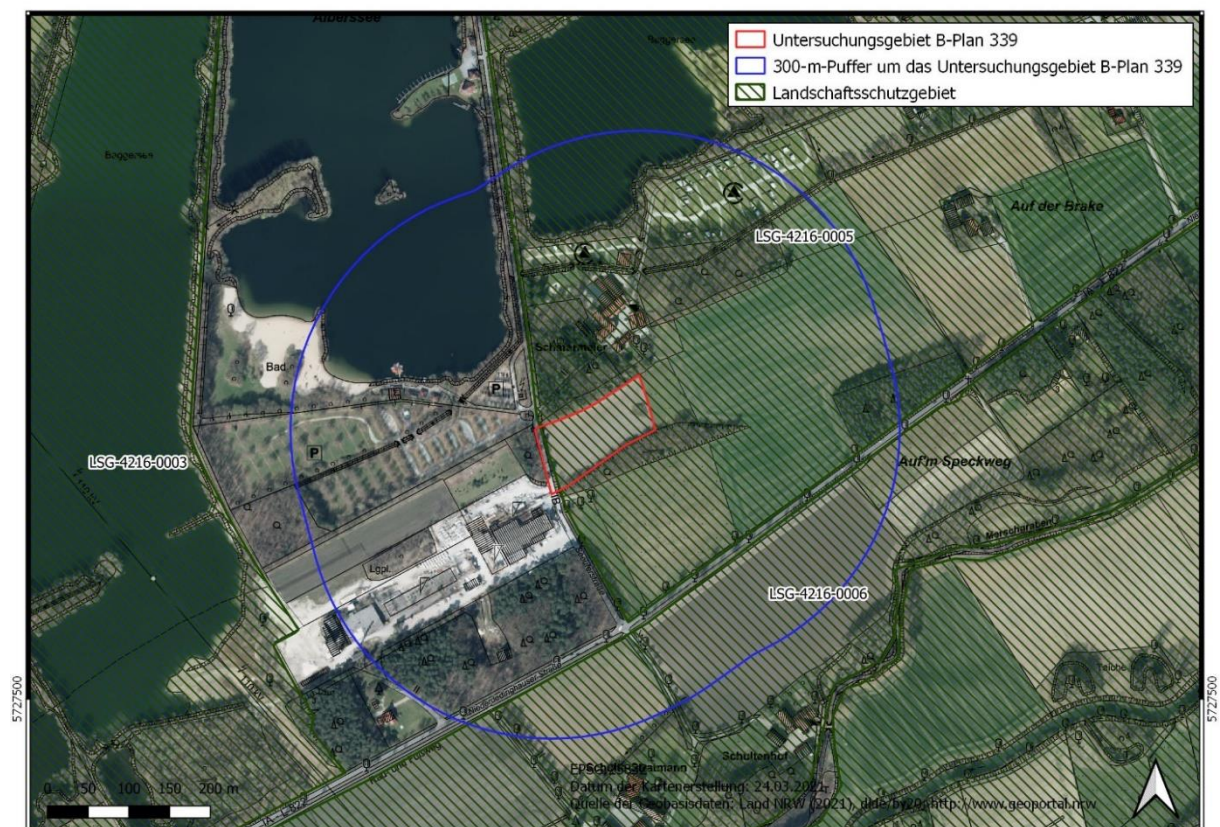


Abb. 10: Lage von Landschaftsschutzgebieten laut Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Land NRW 2021) im Eingriffsbereich sowie im 300m-Umring.

4.3 Anfrage beim Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Die Anfrage an das LANUV zu Daten aus dem Fundortkataster wurde am 03.03.2021 gestellt. Am 04.03.2021 erfolgte die Datenübermittlung durch das LANUV. Bei den insgesamt fünf Fundpunkten (vgl. Abb. 11) handelt es sich um Pflanzenfundpunkte der Reichenbachs Segge (*Carex pseudobrizoides*) aus dem Jahr 2015. Alle fünf Pflanzenfundpunkte liegen außerhalb des Plangebietes und ausschließlich der FP-4316-0008-2016 liegt innerhalb des 300-m-Puffers um das Plangebiet.

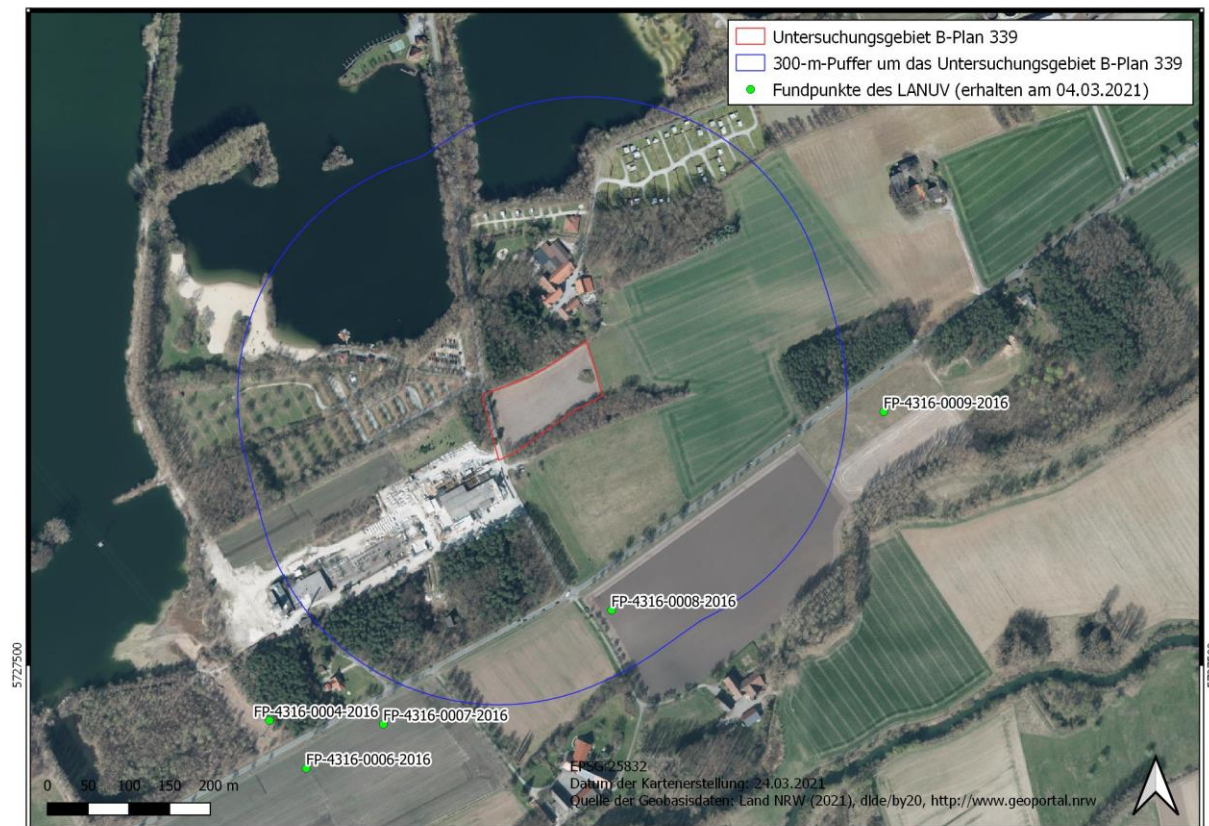


Abb. 11: Fundpunkte aus dem Fundortkataster des LANUV, die am 04.03.2021 zur Verfügung gestellt wurden (Quelle: Land NRW, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 - www.govdata.de/dl-de/by-2-0, LINFOS Landschaftsinformationssammlung – Planungsrelevante Arten)

4.4 Anfrage an die Biologische Station Soest

Am 03.03.2021 wurde die Anfrage an die Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. - Biologische Station Soest gestellt und am 18.03.2021 nochmal einmal nachgefragt, jedoch bis zur Fertigstellung des Gutachtens keine Hinweise erhalten.

4.5 Ergebnisse der eigenen Geländebegehung

Eine Geländebegehung des Eingriffsbereiches erfolgte am 24.02.2021 und wurde fotografisch dokumentiert:



Abb. 12: Blick über die Ackerparzelle in Richtung Seeuferstraße und auf das dahinter liegende Betonfertigteilwerk. Rechts im Bild das Eichen-Feldgehölz und links das Eichen-Birken-Feldgehölz.



Abb. 13: Blick von Süden aus in das Eichen-Feldgehölz und auf die dahinterliegende Hofanlage.



Abb. 14: Blick auf die an das Eichen-Feldgehölz angrenzenden Spiegelsträucher.



Abb. 15: Blick von Norden aus in das Eichen-Birken-Feldgehölz.



Abb. 16: Blick auf die Hainbuchenhecke im Westen & überwachsenen Fahrradweg rechts daneben.



Abb. 17: Blick von der Seeuferstraße auf die Zitterpappelreihe im geringen Baumholzalter (ca. 15-20 cm).

5 Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkungen

S. hierzu auch die Kapitel zur Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht (LökPlan 2021b).

Baubedingte Wirkungen

Baubedingt kommt es kurzfristig vorübergehend zu erhöhter Lärmbelastung während der Bauphase zur Herstellung der Stellplätze (Materialanlieferung, Bauarbeiten). Es werden jedoch keine negativen Auswirkungen auf Flächen außerhalb des Baugrundstücks entstehen (keine zusätzliche Inanspruchnahme von Lagerplätzen etc.).

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt kommt es langfristig zur Überformung und teilweisen Versiegelung des bestehenden Ackers durch die notwendige Erschließung mit Fahrbahnen und Zufahrten und die Erstellung des Untergrundes für die Stellplätze samt Stromanschluss. Die Flächengröße des Plangebietes beträgt ca. 1,026 ha. Es kommt zu einer zusätzlichen Vollversiegelung von ca. 200 m² und einer zusätzlichen Beanspruchung durch Befahrung von ca. 4.100 m² Fläche mit Schotterauflage, deren Versickerungsfähigkeit weitgehend erhalten bleibt (Zufahrten, Rundweg, schmaler Verbindungsweg, jeweils die Hälfte eines Stellplatzes zum Abstellen des Fahrzeuges). Bäume oder Sträucher werden nicht gefällt / beseitigt, ausgenommen zwei kleine Abschnitte der

Hainbuchenhecke (jeweils ca. 7 m bis 8 m Länge), die für die Errichtung der Zufahrten entfernt werden. Geplant sind aber im Westen und Osten des Wohnmobilstellplatzes die Anpflanzungen von weniger intensiv geschnittenen, höheren und breiteren Hecken sowie von einer intensiv geschnittenen Hecke im Zentrum des Plangebietes, die in West-Ost-Richtung verläuft (vgl. Abb. 2, Abb. 4).

Betriebsbedingte Wirkungen

Durch die zukünftige Nutzung kommt es langfristig zu betriebsbedingten, insbesondere saisonal erhöhten Lärm-, Licht- und Luftschadstoffemissionen (z.B. An- und Abreiseverkehr, Beleuchtung der Wohnmobile, Gespräche, spielende Kinder, Radio, Grillen, etc.), die sich je nach Intensität auch über den Stellplatz hinaus auswirken. Reduziert werden diese durch die Eingrünung im Westen und Osten sowie durch die bestehenden Feldgehölze im Norden und Süden. Relativiert werden diese Auswirkungen jedoch durch die saisonal ebenfalls stark erhöhte Frequentierung des Alberssees und des vorhandenen Campingplatzes bzw. des gegenüberliegenden Betonteilfertigwerks (s.u.).

5.1 Vorbelastung

Ein Betonfertigteilwerk grenzt direkt an den Südwesten des Geltungsbereiches an. Von diesem gehen insbesondere zu Betriebszeiten deutliche Staub- und Lärmemissionen aus und es besteht ein entsprechender Verkehr mit LKW etc.

Ca. 10 m nordwestlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Parkplatz, von dem aus der Badestrand am Alberssee erreicht werden kann. Auch diese Nutzung führt zu einer zumindest saisonalen starken Störfrequenz mit Verkehr und Lärm.

Ein weiterer, weit weniger ausgebauter Besucherparkplatz liegt ca. 10 m südlich des Geltungsbereiches jenseits des Eichen-Birken-Feldgehölzes. Im Norden liegt der Campingplatz ca. 130 m vom Geltungsbereich entfernt jenseits der Hofanlage. D.h. auch durch die schon bestehende Campingnutzung ist lokal ein starker Störeffekt gegeben.

Die Seeuferstraße wird für alle genannten Einrichtungen als Zufahrtsstraße genutzt.

6 Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie Hinweise zum allgemeinen und besonderen Artenschutz

In der folgenden Tab. 3 werden auf der Grundlage der oben beschriebenen Datenauswertungen und im Verhältnis zu den Auswirkungen des geplanten zusätzlichen Stellplatzes zu den einzelnen Arten Aussagen zum Vorkommen und der Betroffenheit gegeben. Ggf. erfolgt ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II).

Tab. 3: Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich.

Deutscher Name	Vorkommen Besteht ein geeignetes Habitat-/ Quartierangebot?	Betroffenheit Werden Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst?
Säugetiere		
Abendsegler	Nein (nur in den benachbarten Feldgehölzen)	Nein (diese bleiben unverändert erhalten)
Braunes Langohr	Nein (nur in den benachbarten Feldgehölzen)	Nein (diese bleiben unverändert erhalten)
Breitflügelfledermaus	Nein (nur in den benachbarten Feldgehölzen)	Nein (diese bleiben unverändert erhalten)
Europäischer Biber	Nein (nur in den benachbarten Feldgehölzen)	Nein (diese bleiben unverändert erhalten)
Große Bartfledermaus	Nein (nur in den benachbarten Feldgehölzen)	Nein (diese bleiben unverändert erhalten)
Kleine Bartfledermaus	Nein (nur in den benachbarten Feldgehölzen)	Nein (diese bleiben unverändert erhalten)
Rauhautfledermaus	Nein (nur in den benachbarten Feldgehölzen)	Nein (diese bleiben unverändert erhalten)
Wasserfledermaus	Nein (nur in den benachbarten Feldgehölzen)	Nein (diese bleiben unverändert erhalten)
Zwergfledermaus	Nein (nur in den benachbarten Feldgehölzen)	Nein (diese bleiben unverändert erhalten)
Vögel		
Baumfalke	Nur NG	Nein
Baumpieper	Möglich (benachbarte Feldgehölze)	Nein (kein Brutplatz betroffen, Habitatverbesserung durch Ausgleichsmaßnahme)
Bluthänfling	Möglich (benachbarte Feldgehölze)	Nein (kein Brutplatz betroffen, Habitatverbesserung durch Ausgleichsmaßnahme)
Bruchwasserläufer	Nein	Nein
Drosselrohrsänger	Nein	Nein
Dunkler Wasserläufer	Nein	Nein
Eisvogel	Nein	Nein
Feldlerche	Nein	Nein
Feldschwirl	Nein	nein
Feldsperling	Möglich (benachbarte Feldgehölze)	Nein (kein Brutplatz betroffen, Habitatverbesserung durch Ausgleichsmaßnahme)
Fischadler	Nein	Nein
Flussregenpfeifer	Nein	Nein
Flussuferläufer	Nein	Nein
Gänsesäger	Nein	Nein
Girlitz	Nein	Nein

Deutscher Name	<u>Vorkommen</u>	
	Besteht ein geeignetes Habitat-/ Quartierangebot?	<u>Betroffenheit</u> Werden Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst?
Großer Brachvogel	Nein	Nein
Grünschenkel	Nein	Nein
Habicht	Nur NG	nein
Kampfläufer	Nein	Nein
Kiebitz	Nein	nein
Kleinspecht	Möglich (benachbarte Feldgehölze)	Nein (kein Verlust von Brutstrukturen)
Knäkente	Nein	Nein
Kolbenente	Nein	Nein
Kormoran	Nein	Nein
Krickente	Nein	Nein
Kuckuck	möglich	Nein (keine Beeinträchtigung der Wirtsvögel)
Löffelente	Nein	Nein
Mäusebussard	Nur NG	Nein
Mehlschwalbe	Nein	Nein
Mittelspecht	Möglich (benachbarte Feldgehölze)	Nein (kein Verlust an Brutstrukturen)
Mornellregenpfeifer	Nein	Nein
Nachtigall	nein	Nein
Pirol	nein	Nein
Rauchschwalbe	Nein	Nein
Rebhuhn	Nein	Nein
Rohrweihe	Nein	Nein
Rotschenkel	Nein	Nein
Schleiereule	Nur NG	Nein
Schwarzspecht	Nein	Nein
Silberreiher	Nein	Nein
Sperber	Nur NG	Nein
Star	Möglich (benachbarte Feldgehölze)	nein
Steinkauz	Nein	Nein
Teichrohrsänger	Nein	Nein
Turmfalke	Nur NG	Nein
Turteltaube	Nein	Nein
Wachtel	Nein	Nein
Waldkauz	möglich	Nein
Waldlaubsänger	nein	Nein
Waldohreule	möglich	Nein
Waldwasserläufer	Nein	Nein
Wasserralle	Nein	Nein
Wespenbussard	nein	Nein
Libellen		
Grüne Flussjungfer	Nein	Nein
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten		
Kriechender Sellerie	Nein	Nein

7 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Für betroffene Arten wäre zu analysieren, ob ein Vorkommen auf der aktuellen Datengrundlage im UG anzunehmen ist und durch die Wirkungen des Vorhabens erheblich betroffen werden kann. Im Einzelnen ist dabei zu prüfen, ob folgende Verbotstatbestände bzw. Zugriffsverbote möglicherweise erfüllt werden/ erfüllt werden können.

- Werden evtl. Tiere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 1)?
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§44 (1) Nr. 2)?
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 3)?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§44 (5))?

Nach den Ergebnissen der Datenrecherche und der Inaugenscheinnahme der Fläche vor Ort, der Analyse der Daten und der Auswertung der Planung im Kontext der vorhandenen Vorbelastung kann eine Auslösung von Verbotstatbeständen aber ausgeschlossen werden.

Insbesondere werden keine Nist- oder Quartierstrukturen beseitigt oder erheblich beeinträchtigt. Für möglicherweise (das Potential ist gering) in den unmittelbar benachbarten Feldgehölzen brütende Vogelarten entstehen mehr Störungen und es gehen potentielle Nahrungssucheflächen zumindest teilweise oder qualitativ zurück. Demgegenüber erfolgt aber eine deutliche Aufwertung von Ackerland zu auch für diese Arten nutzbarem extensiven Grünland. Für die Kompensation ist eine zum Zeitpunkt der Biotopkartierung mit einer Feldgraseinsaat aus Weidelgras (*Lolium*) bestandene Ackerfläche am nah gelegenen Waldrand nordöstlich des Plangebietes vorgesehen mit einer Breite von ca. 24 m und einer Länge von ca. 155 m. Diese Fläche ist ca. 3.715 m² groß. Auf der Kompensationsfläche wird eine artenreiche Weide entwickelt, die der Kategorie „gut“ zuzuordnen ist. Zur genauen Beschreibung des Vorgehens bei der Einsaat s. Kapitel zur Kompensation im Umweltbericht (LökPlan 2021b Kap. 6.4). In Ermangelung geeigneter regionaler Saatgutmischungen zur Anlage von Weiden soll die Naturschutzmischung „Ansaatmischung N 3n für ungedüngte Weiden und Mähweiden“ des LANUV verwendet und in Anbetracht des Sandbodens um typische Magerkeitszeiger ergänzt werden. Zu ergänzende Arten: Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*, 1 kg/ha), Gemeines Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*, 1 kg/ha) und Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*, 1 kg/ha) sowie der weniger an magere Standorte ge-

bundene Hopfenklee (*Medicago lupulina*, 0,5 kg/ha). Sobald der Aufwuchs sich ausreichend entwickelt hat, wird die Fläche langfristig mit vier Galloway-Rindern extensiv beweidet. Nach Abzug des Kompensationsbedarfes verbleibt eine Überkompensation von 13.784 Punkten ($14.860 - 1.076 = 13.784$).

Eine erhebliche Verschlechterung ist damit nicht abzuleiten. Die im Norden und Süden benachbarten Feldgehölze weisen Bäume mit Quartierpotential auf. Hier ist aber keine Veränderung absehbar und es sind auch keine relevanten Störwirkungen abzuleiten.

8 *Notwendige Maßnahmen*

Die für die Eingriffskompensation vorgesehenen Maßnahmen sind in diesem Fall gleichzeitig geeignet und ausreichend, um potenzielle Beeinträchtigungen von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten zu minimieren bzw. aufzuheben.

Das bedeutet, die vorgesehene Eingrünung im Westen und Osten des geplanten Wohnmobilstellplatzes mit Hecken reduziert Störeffekte. Die geplante Einrichtung einer extensiv genutzten Weidefläche vor dem benachbarten südexponierten Waldrand im Nordosten bietet zusätzlichen und günstigeren Nahrungssucheraum u.a. für Baumpieper und Feldsperling.

9 **Fazit**

Aufgrund der im vorliegenden Gutachten beschriebenen Ausgangssituation und der Analyse möglicher Vorkommen und Betroffenheiten planungsrelevanter Arten vor dem Hintergrund der Planung kann davon ausgegangen werden, dass nach dem aktuellen Kenntnisstand keine planungsrelevante Art durch die Errichtung der Wohnmobilstellplätze auf der Ackerfläche erheblich beeinträchtigt wird bzw. dass die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Aufgestellt:

Anröchte, den 09.04.2021

	LökPlan Conze & Cordes GbR Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte fon 02947/89241 fax 02947/89242 www.loekplan.de buero@loekplan.de
---	--



Klaus-Jürgen Conze
(Dipl.-Biologe)

10 Quellenverzeichnis

10.1 Literatur / Gutachten

LökPlan GbR (2021b): Umweltbericht zur Errichtung von zusätzlichen Wohnmobilstellplätzen auf einer Ackerfläche südlich der Hofanlage Schäfermeier, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Hr. Schäfermeier.

10.2 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie Pläne

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Letzte Neufassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Letzte Änderung am 19.06.2020, in Kraft getreten am 26.06.2020.

KREIS SOEST (2003): Landschaftsplan I. „Obere Lippetalung –Geseker Unterbörde“.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – in der Fassung vom 06.06.2016

10.3 Internet

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2021): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://www.naturschutz-informationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (zuletzt abgerufen am 11.02.2021)

10.4 Kartengrundlagen & WMS-Dienste

LAND NRW (2021): INSPIRE Download Service Feed. Datendownload - Landschaftsinformationssammlung NRW. Datenlizenz Deutschland - Namensnennung- Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl>). Online unter: <http://www.gis-rest.nrw.de/atom-Feed/rest/atom/868aa994-ac2d-4bf1-9aeb-c0597a76c2db.html> (zuletzt abgerufen am 17.02.2021)

WMS-DIENST DTK & LUFTBILD: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2021

10.5 Sonstiges

STADT LIPPSTADT (2021): Sachdarstellung zum Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 339 „Seeuferstr. Wohnmobilplatz“. Erhalten per E-Mail am 25.02.2021)

11 *Anhang*

- Formular A - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.